

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01145 vom 30. Mai 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01145

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01145 du 30 mai 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01145 del 30 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 20. Februar 2012 (Urk. 11/106) verpflichtete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die Versicherte zur Rück erstat tung der Rentenleistungen in der Höhe von Fr. 90'572.-- (vor Ver rechnung mit dem neu berechneten Renten an spruch für die Zeit vo m 1. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2010 in der Höhe von Fr. 56'673. -- [Fr. 34'113.-- + Fr. 11'280.-- + Fr. 11'280.--] ; vgl. dazu Urk. 11/91, Urk. 11/97, Urk. 11/101). Mit Eingabe vom

E. 3

ff. Ziff. 2.1) , dass sie sehr unsicher sei und sich im täglichen Leben und All tag nur schwer zurechtfinde. Infolge eines finanziellen Engpasses und aus Angst , den

finan ziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können, habe sie dann eine Anstellung angenommen. Es sei ihr aber zu keinem Zeit punkt be wusst ge wesen, dass sie diese Anstellung der IV-Stelle hätte melden müs sen; für sie seien das Überleben und das rechtzeitige Bezahlen sämtlicher Rechnungen im Vorder grund gestanden. Erst als sie von ihrem behandelnden Arzt auf ihre Melde pflicht angesprochen worden sei, habe sie die IV-Stelle umgehend mit Schreiben vom 25. Februar 2011 (Urk. 11/71) selbst orientiert.

Wenn überhaupt von einem Verschulden gesprochen werden könne, sei dieses als höchstens leicht fahrlässig zu qualifizieren. Keinesfalls könne ihr Verhalten – unter Berücksichtigung des gesamten medizinischen Sachverhaltes – als böswillig bezeichnet werden. Vielmehr dürfe davon ausgegangen werden, dass sie im Zeitraum Dezember 2006 bis Dezember 2010 die Rente der In validen ver si cherung in gutem Glauben erhalten habe (S. 5 Ziff. 2.2).

E. 3.1

Streitig ist der Erlass der mit Verfügung vom 20. Februar 2012 rechtskräftig ermittelten Rückerstattungsschuld.

E. 3.2

Zunächst gilt darauf hinzuweisen, dass jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen von den Bezügerinnen und Bezügerern dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu mel den ist (Art. 31 Abs. 1 ATSG; vgl. auch Art. 77 der Verordnung über die In va li den versicherung [IVV]) ist .

E. 3.3

Mit den leistungszusprechenden Verfügungen vom 7. Juni 1996 (Urk. 11/42-44; ganze Rente ab Dezember 1993), welche an die Beschwerdeführerin adressiert waren, wies die IV-Stelle die Beschwerdeführerin ausdrücklich auf ihre Meldepflicht, insbesondere bei Änderungen in der Erwerbslage, der Arbeitsfähigkeit und im Gesundheitszustand, wenn IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen zu gesprochen wurden, hin. In den damals geltend gemachten Einwendungen vom 8. Februar 1996 (Urk. 11/38) gegen den Vorbescheid vom 10. November 199

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin machte geltend (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 2.2), dass es ihr aufgrund ihres Gesundheitszustandes unmöglich gewesen sei und auch heute noch sei, Zusammenhänge zwischen der Erwerbsaufnahme, erzieltm Einkommen und gleichzeitigem Rentenbezug zu erkennen, weshalb sie im Rechtsstreit im Zusammenhang mit der IV-Rente von Z.____, Präsident des A.____, vertreten worden sei. Er sei es gewesen, der sämtliche Angelegenheiten betreut habe. Nach seinem Tod im Jahr 1999 sei die Kontrolle weggefallen, was auch dadurch belegt werde, dass die Ausgleichskasse in ihrer Verfügung vom 15. August 2012 (Urk. 3/1b S. 2) ausgeführt habe, dass „der Invalidenversicherung sämtliche seit dem Jahr 1999 aufgenommenen Erwerbstätigkeiten ... verschwiegen“ worden seien. Schliesslich habe Dr. Y.____ auf Rückfrage hin bestätigt, dass sie im fraglichen Zeitraum (und wohl auch heute noch) nicht in der Lage gewesen sei, für sich zu sorgen und adäquat zu handeln (Urk. 1 S. 5 Ziff. 2.2 unten).

In Bezug auf diesen Einwand ist mit der Beschwerdegegnerin und entgegen der Auffassung von Dr. Y.____ davon auszugehen (vgl. dazu Urk. 2 S. 2), dass die Beschwerdeführerin, soweit es um die eigenen Interessen

(beispielsweise die Geltendmachung von Versicherungsleistungen, vgl. dazu auch Ausführungen in Urk. 2 und Urk. 3/1b; Einsprache gegen Kündigung des Arbeitsvertrages, Urk.

11/73/14) ging, stets in der Lage war, sich zu mindest fachkundig orientieren und - soweit erforderlich - auch vertreten zu lassen. Ferner gelang es ihr im fraglichen Zeitraum auch, verschiedene Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und auszuführen, wobei die Arbeitsverhältnisse über Monate und sogar Jahre fortgesetzt wurden (vgl. dazu Urk. 11/74). Insofern überzeugt das Vorbringen nicht, eine rechtzeitige Meldung der Erwerbsaufnahme sei gesundheitsbedingt unterblieben, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhielt; die erwähnten Begebenheiten sprechen vielmehr dafür, dass die Beschwerdeführerin durchaus in der Lage

war, für sich zu sorgen und adäquat zu handeln. An dieser Beurteilung vermag auch der Bericht von Dr. Y.____ vom 12. April 2011 (Urk. 11/75) nichts zu ändern, sind ihm doch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer psychischen Probleme ihrer obliegenden Meldepflicht nicht hätte nachkommen können. Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, die Meldung der Erwerbsaufnahme sei unterblieben, weil sie die Zusammenhänge nicht zu erkennen vermochte (Urk.

1 S.

4), ist ihr entgegen zu halten, dass ihr hätte auffallen müssen, dass der Bezug einer ganzen Invalidenrente und das gleichzeitige Erzielen von nicht unerheblichen Erwerbseinkommen

kaum rechtens sein kann. Denn die psychischen Beschwerden, an denen die Beschwerdeführerin leidet, beeinträchtigen zwar unstreitig und ausgewiesenermassen ihre Leistungsfähigkeit, aber nicht ihre Intelligenz. Im Übrigen kann nach einem allgemeinen Grundsatz niemand aus der eigenen Rechtsunkenntnis Rechte zu seinen Gunsten ableiten (BGE 98 V 255 E. 2).

Von zusätzlichen Abklärungen, insbesondere zusätzlichen medizinischen Erhebungen sowie der beantragten persönlichen Anhörung der Beschwerdeführerin, sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 157 E.1d). 3.

E. 5

Da der gute Glaube nicht gegeben ist, braucht die Frage, ob die Rückerstattung für die Beschwerdeführerin eine grosse Härte bedeutet, nicht geklärt zu werden, müssen die beiden Voraussetzungen doch kumulativ erfüllt sein. 4.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Mirjam Stanek Brändle - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Dietrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.